



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
In der 25. KW 2023 finden keine Sitzungen statt.		Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Öffentliche Zustellungen		Ausschreibung Hansa GS im Stadtgebiet 680	
Für Frau Czuljana Ciecierska	636	Dortmund, Gewerk: Innenputzarbeiten	
Für Frau Czuljana Ciecierska	636	Ausschreibung TH Emschertal, Gewerk: Total- 680	
Für Frau Farxiya Dirriye Rage	636	übernehmerleistungen	
Für Frau Alem Tsehai Baus	636	Ausschreibung Rahmenvertrag interaktive 681	
Für Frau Fatoumata Dioulde Glaser	637	Displays (L292/23)	
Für Angjelo Prifti	637	Ausschreibung Verkehrsuntersuchungen, 681	
Für Frau Habi Jamac Ali	637	AZ: L281/23	
Für Herrn Ion Muresan	637	Ausschreibung Lieferung einer Videowand für 682	
Für Herrn Aliaksandr Chekan	638	die Oper, L276/23	
Für Herrn Radoslaw Grzybowski	638	Ausschreibung Gymnasium Schweizer Allee, 684	
Für Herrn Artur Jozef Kulka	638	Gewerk: Lüftung, Gebäudeautomation	
Für Herrn Pawel Piotr Kwasniewski	638	Ausschreibung Feuerwache 9, Gewerk: Alarmtore 684	
Für Herrn Zoltan Tomasz Kaszantis	639		
Für Herrn Novica Trajkovski	639		
Für Herrn Gheorghae Madalin Grigore	639		
Für Herrn Klitjon Kallashi	639		
Für Herrn Aurel-George Ardeleanu	640		
Für Herrn Tomasz Jawozowski	640		
Für Herrn Christoph Reiner Turek	640		
Für Herrn Pawel Kulczyk Nieporaz	640		
Öffentliche Bekanntmachungen			
Einladung zur 4. Sitzung des Sparkassenzweck- 641			
verbandes			
Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2022 641			
Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe 644			
Dortmund 2023			
Anlage Entgelte für die Raum- u. Mediennutzung 664			
Nutzungsordnung Dortmund Musik 2023 676			
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses: 680			
Aufstellung des Umlegungsplanes Brackel 680			
"Hiddingstraße"			

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 25. KW 2023
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Czuljana Ciecierska,
letzte bekannte Anschrift: Geismerg 19, 44328 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 426, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 06.06.2023 für Ihr Kind Emelida Ciecierski geb. am 28.07.2013, Aktenzeichen – 51-Scha-UV-03-3395.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle dienstags und donnerstags von 8.30–11.30 Uhr und donnerstags von 14.00–16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 14.06.2023

Für Frau Czuljana Ciecierska,
letzte bekannte Anschrift: Geismerg 19, 44328 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse – Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 426, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 06.06.2023 für Ihr Kind Dawid Ciecierski geb. am 02.10.2005, Aktenzeichen – 51-Scha-UV-03-3396.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle dienstags und donnerstags von 8.30–11.30 Uhr und don-

nerstags von 14.00–16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 14.06.2023

Für Frau Farxiya Dirriye Rage,
letzte bekannte Anschrift: Stollenstraße 12, 44145 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 421, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) und Rückforderungsbescheid gem. § 5 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 03.03.2023 für Ihr Kind Mohamed Dirriye Rage, geb. am 20.10.2016 – 51-INO-UV-01-4586.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 14.06.2023

Für Frau Alem Tsehai Baus,
letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Hölscher-Straße 406, 44328 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse – Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 426, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 22.05.2023 für Ihr Kind Gejlan Baus, geb. am 15.02.2010, Aktenzeichen – 51-Scha-UV-03-3363.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle dienstags und donnerstags von 8.30–11.30 Uhr und donnerstags von 14.00–16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 14.06.2023

Für Frau Fatoumata Dioulde Glaser,
letzte bekannte Anschrift: Postfach 100830, 45408 Mülheim an der Ruhr (Frauenhaus), zuletzt gemeldet: Braunschweiger Straße 19, 44145 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 421, folgendes Schriftstück bereit:

Ablehnungsbescheid vom 14.04.2023
für Ihr Kind Aissa Mariama Ourry Glaser,
geb. am 09.05.2011, – 51-INO-UV-01-4882.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 12.06.2023

Für Angelo Prifti,
zuletzt wohnhaft unter: Elisabethstraße 2, 45661 Recklinghausen, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerhaftungsbescheid vom 12.06.2023,
Kassenzeichen 011 294 310.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 12.06.2023

Für Frau Habi Jamac Ali,
letzte bekannte Anschrift: Oesterholzstraße 67, 44145 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 421, folgende Schriftstücke bereit:

Aufhebungsbescheide gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) und Rückforderungsbescheide gem. § 5 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 12.06.2023
für Ihre Kinder Laki Jamac Ali, geb. am 04.01.2017
und Maria Jamac Ali, geb. am 22.07.2015,
Aktenzeichen – 51-INO-UV-01-4676 und 4677.

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 12.06.2023

Für Herrn Ion Muresan,
wohnhaft: RO-000000 Mures, Jud. MS Mun. Targu Mores 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CB 775 698 474.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Aliaksandr Chekan,

wohnhaft: PL-69-100 Slubice, Plac Przyjazni 28, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 775 690 260.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Radoslaw Grzybowski,

wohnhaft: B-1745 Opwijk, Stwg. Op Dendermonde 222, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 775 912 506.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Artur Jozef Kulka,

wohnhaft: NL-5616 VC Eindhoven, Beukenlaan 87, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AP 714 508 446.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Pawel Piotr Kwasniewski,

wohnhaft: PL-82-132 Bydgoszcz, Ugory 27A 44, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AP 714 498 777.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Zoltan Tomasz Kaszantis,
wohnhaft: PL- 77-300 Debnica, M. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 511 498.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Novica Trajkovski,
wohnhaft: BG-2700 Blagoevgrad, Nr. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 490 156.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Gheorghae Madalin Grigore,
wohnhaft: RO-917190 Nicolae Balcescu, Nr 182 Bl 27 SC 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 363 421.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Klitjon Kallashi,
wohnhaft: GR-26332 Patras, Aiga Triadas 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 06.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 508 519.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Aurel-George Ardeleanu,

wohnhaft: 44145 Dortmund, Stollenstraße 36, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 714 460 486.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Tomasz Jawozowski,

wohnhaft: PL-86-300 Grudziadz, Ul. Stowackkiego, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 20.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 775 652 180.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Christoph Reiner Turek,

zuletzt wohnhaft: 53881 Euskirchen, Rosengarten 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 377 457.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

Für Herrn Pawel Kulczyk Nieporaz,

wohnhaft: PL-32-566 Alwernia, Ul. Podlesna Nr. 47, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AP 714 391 042.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.06.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte findet am Mittwoch, 21. Juni 2023 um 8.30 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund statt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 29. November 2022
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse Dortmund
3. Verschiedenes

Dortmund, 31. Mai 2023

**Thomas Westphal
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2022

Der Rat der Stadt Dortmund hat in der Sitzung vom 09.02.2022 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Theater Dortmund zum 31.07.2022 mit einer Bilanzsumme von 52.363.424,49 EURO und einem Jahresfehlbetrag von 3.447.413,93 EURO festgestellt. Der durch die Abschreibungen und Verringerung der Urlaubsrückstellungen entstehende Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.896.456,64 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Der verbleibende durch coronabedingte Mehrwendungen entstandene Verlust in Höhe von 550.957,29 € wurde im Rahmen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz isoliert und wird ebenfalls durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn in Höhe von 0,00 € ausgewiesen wird.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Theater Dortmund mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 19.10.2022 den nachfolgend nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Theater Dortmund, Dortmund:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondermögens Theater Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Theater Dortmund, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen

der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Juli 2022 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu

dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Theater Dortmund
Die Theaterleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund 2023

Kulturbetriebe Dortmund

Die Kulturbetriebe Dortmund betreiben und unterhalten Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt Dortmund. Insbesondere widmen sie sich der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Pflege von Theater – soweit dies nicht durch den Eigenbetrieb "Theater Dortmund" abgedeckt wird –, der Musik, der Literatur, der Kunst, der Volksbildung, der Pflege und Ergänzung der Archivbestände sowie der Erforschung der Stadtgeschichte.

Dies wird verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit.

Die Kulturbetriebe Dortmund streben den bargeldlosen Zahlungsverkehr an und werden dementsprechende Umstellungen vornehmen.

Zu den Kulturbetrieben Dortmund gehören die folgenden Geschäftsbereiche:

- das Kulturbüro
- die Bibliotheken
- die Museen
- die Musikschule
- das Dietrich-Keuning-Haus
- die Volkshochschule
- das Stadtarchiv
- das Dortmunder U

sowie das Institut für Vokalmusik.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Programmangeboten sowie die Nutzung der Räume regelt diese Nutzungs- und Entgeltordnung.

1. Kulturbüro

1.1 Allgemeine Entgelte

Die Höhe der Eintrittsentgelte für Konzerte und Workshops / Kurse / sonstige Veranstaltungsformate legt im Einzelfall der*die Geschäftsbereichsleiter*in fest.

1.2 Besondere Entgelte

Leihentgelte je Kunstobjekt in der „Kunst Aus(leihe) Dortmund“ 2,50 €.

2. Bibliotheken der Stadt Dortmund

Für die Nutzung

- der Stadt- und Landesbibliothek mit den Sonderabteilungen Artothek und Handschriftenabteilung
- des Institutes für Zeitungsforschung
- des Fritz-Hüser-Institutes für Literatur und Kultur der Arbeitswelt

werden folgende Entgelte, für deren Berechnung das Ausleihdatum maßgeblich ist, erhoben:

2.1 Allgemeine Entgelte

2.1.1 Bibliotheksausweise

Personen unter 18 Jahren erhalten den Bibliotheksausweis kostenfrei.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der kostenfreie Ausweis ungültig, auch wenn die reguläre Gültigkeitsdauer von 12 Monaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Schüler*innen erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei Vorlage einer gültigen Legitimation und bis Beendigung der Schulzeit den Bibliotheksausweis kostenfrei.

Für einen Bibliotheksausweis werden als Entgelt erhoben:

2.1.1.1 Bibliotheksausweis für den Zeitraum von zwölf Monaten

Erwachsene	22,00 €
bei Vorlage des gültigen Dortmund-Passes	11,00 €
bei Vorlage einer gültigen Jugendleitercard	11,00 €
bei Vorlage eines gültigen Ausweises Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Studierende, Wehrdienst- sowie Freiwilligendienstleistende	11,00 €
Partnerausweis (als Zusatzausweis zu einem nicht ermäßigten Erwachsenenausweis)	6,00 €
Bibliotheksausweis für gewerbliche Zwecke	50,00 €

2.1.1.2 Bibliotheksausweis mit der Gültigkeitsdauer von vierundzwanzig Monaten 40,00 €

2.1.1.3 Im Bereich der Stadt- und Landesbibliothek für
- einmalige Ausleihe 7,00 €
- Ersatzausweis (alle Altersgruppen) 3,00 €

2.1.1.4 Im Institut für Zeitungsforschung
Tageskarte für die einmalige Nutzung am Ort 2,00 €
bei Vorlage des gültigen Dortmund-Passes 1,00 €

2.2 Besondere Entgelte

2.2.1 Leihentgelte je Medieneinheit

Bestseller	2,00 €	
Konsolenspiele, Tonie-Boxen	2,00 €	inkl. USt.
Kunstobjekte in der Artothek	2,50 €	inkl. USt.
Objekte aus der „Bibliothek der Dinge“ (gemäß Aushang)	2,00 €–5,00 €	inkl. USt.

2.2.2 Entgelte im auswärtigen Leihverkehr

2.2.2.1 Werke im Regionalen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr je Medium 1,50 €

2.2.2.2 Fotokopien je Fernleihfall 1,50 €

2.2.2.3 Zusätzlich sind alle Kosten für Eilbestellungen, Dokumentenlieferdienste, Versicherungen und Porto zu erstatten.

2.2.3 Entgelte für Reservierungen und Verlängerungen

2.2.3.1 Vormerkungen

für Printmedien, audiovisuelle Medien, Mikrofilme,
Mikrofiches und Kunstobjekte 1,00 €

2.2.3.2 Verlängerungen sind kostenfrei.

2.2.4 Recherchen

2.2.4.1 Qualifizierte Recherchen durch Bibliotheks- und Institutsmitarbeiter*innen unabhängig vom Ergebnis

für private und wissenschaftliche Zwecke je angefangenen Viertelstunde 9,00 €
für kommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde 18,00 €

2.2.4.2 Recherche- und Dokumentkosten bei der Nutzung von Online-Datenbanken werden je Einzelfall gesondert abgerechnet.

Umfangreiche Recherchen werden nur nach besonderer Kalkulation und unter Beachtung der Urheberrechts-gesetze durchgeführt.

2.2.5 Online-Dienste

Die Art der Online-Dienstleistungen und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus einem Aushang.

2.2.6 Entgelte für Reproduktionen, Fotokopien und Scans

Institut für Zeitungsforschung, Fritz-Hüser-Institut, Handschriftenabteilung:

Reproduktionen auf Spezialpapier („Elefantenhaut“) je Seite	6,00 €
in Gewebemappe gebunden, zusätzlich	15,00 €
in Kartonmappe gebunden, zusätzlich	6,00 €
auf Karton aufgezogen, je Seite zusätzlich	4,00 €
in Passepartout gefasst, je Seite zusätzlich	5,00 €
Zeitungsstock, je Stück zusätzlich	3,00 €
Erstellen von Fotokopien und Ausdrucken aus Originalen bis A4 je Seite	0,50 €
Erstellen von Scans (Farbscans nur bis Vorlagenformat A3 möglich) je Aufnahme	3,00 €
Reproduktionen am Reader-Printer durch Nutzer*innen, je Seite	0,25 €

Sonderaufträge werden unabhängig vom Ergebnis nach entstehendem Zeitaufwand berechnet:

- für private und wissenschaftliche Zwecke je angefangene Viertelstunde 9,00 €
- für kommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde 18,00 €

2.2.6.2 Bearbeitungsentgelt je Rechnung 3,00 €
zuzüglich Porto

2.2.6.3 Bearbeitungsentgelt und Porto je Rechnung in das außereuropäische Ausland gegen Vorkasse zusätzlich

- Porto pauschal 3,00 €
- erhöhtes Bearbeitungsentgelt 12,00 €

2.2.6.4 Für Eilaufträge (zur Erledigung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung zzgl. eventueller Versandzeiten) zusätzlich 12,00 €

2.2.7 Entgeltermäßigung für Fotoarbeiten, Reproduktionen und das Bearbeitungsentgelt

- 2.2.7.1 Studierende und Schüler*innen bei Vorlage eines gültigen Ausweises 50 % für Fotoarbeiten Reproduktionen und das Bearbeitungsentgelt. Ausgenommen von den Ermäßigungen sind Reproduktionen auf Elefantenhaut und die damit verbundenen Produkte.
- 2.2.7.2 Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % wird bei Vorlage des gültigen Dortmund-Passes bei der Bestellung gewährt. Diese Ermäßigungen gelten jedoch nicht für Porto und Mahnentgelte.
- 2.2.8 Erstellung von Fotokopien
Entgelte gemäß Aushang
- 2.2.9 Sonstige Entgelte
- 2.2.9.1 Ausleihe von Originaldokumenten für Ausstellungszwecke je nach Wert 30 € bis 300 €
- 2.2.9.2 Die Ausleihe von kompletten Ausstellungen richtet sich nach Umfang und Wert.
- 2.2.9.3 Publikationsgenehmigungen für Printprodukte
Die Nutzung der Reproduktionen und Bilddateien ist auf den beantragten Zweck beschränkt. Eine Übernahme in ein anderes Bildarchiv, eine andere Datenbank oder eine andere Publikation ist nicht gestattet und ist nicht im Entgelt enthalten. Dateien und Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Abhängig von der Auflagenhöhe wird für die einmalige Nutzung in Printprodukten pro Reproduktion (Objekt) berechnet:
- | | |
|--|----------|
| • bis 500 Expl. | 16,00 € |
| • bis 1.000 Expl. | 25,00 € |
| • bis 5.000 Expl. | 40,00 € |
| • bis 10.000 Expl. | 70,00 € |
| • bis 50.000 Expl. | 85,00 € |
| • jede weitere 50.000 Expl. | 85,00 € |
| • bei einer Auflage von mehr als 200.000 Expl. | 300,00 € |
- Für Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben wird das Entgelt entsprechend der Auflage berechnet.
- Bei Plakaten, Ausstellungstafeln, Touchscreens etc. das Zweifache des Entgeltes nach Ziffer 2.2.9.3.
- 2.2.9.4 Publikationsgenehmigungen für Internetseiten, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
Unabhängig von der Auflagenhöhe wird für die einmalige Wiedergabe von Archivalien (auch Karten, Film- und Tondokumenten), Bildobjekten etc. berechnet:
- | | |
|--|----------|
| • Wiedergabe von Archivalien im Internet, begrenzt auf eine Webseite | 25,00 € |
| • als Download je E-Book-Titel, Broschüre, Flyer u. ä. | 40,00 € |
| • Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute innerhalb Deutschlands, befristet auf 7 Jahre | 110,00 € |
| • Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute Weltrechte, befristet auf 7 Jahre | 250,00 € |
- Für jede weitere, über den angegebenen Zweck hinausgehende Verwertung ist das Entgelt erneut zu entrichten.
- Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 2.2.9.5 Auf eine Erhebung des Entgeltes zu 2.2.9.3–2.2.9.4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Dortmund liegt.

- 2.2.10 Die Entgelte sind in der Zentralbibliothek am Kassensautomaten bar oder unbar per EC-Cash zu entrichten. In den Stadtteilbibliotheken erfolgt die Bezahlung der Entgelte an den jeweiligen Kundentheken bar oder unbar per EC-Cash (soweit vorhanden). Rechnungen des Instituts für Zeitungsforschung sind innerhalb von vier Wochen auf das angegebene Konto zu überweisen.

Mitglieder des „Vereins für Freunde der Stadt- und Landesbibliothek“ können von der Entrichtung eines Benutzerentgeltes befreit werden.

Beschäftigten der Stadt Dortmund wird zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf Antrag ein kostenfreier Benutzer ausweis ausgestellt.

Mitarbeiter*innen von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen können zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Antrag einen kostenfreien personenbezogenen Institutionen-Ausweis erhalten.

3. Museen Dortmund / Dortmunder U

- 3.1 Der Eintritt in die Dauerausstellungen der städtischen Museen – Museum Ostwall im Dortmunder U, Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Brauerei-Museum, schauraum: comic + cartoon, Naturmuseum Dortmund, Westfälisches Schulmuseum und Kindermuseum Adlerturm ist kostenfrei.

- 3.2 Bei Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen sowie im Rahmen von Sponsoring- und Förderungsmaßnahmen Dritter setzen die Geschäftsbereichsleitungen der Museen bzw. des Dortmunder U die Höhe der Entgelte fest.

- 3.2.1 Bei Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen können Kriterien für ermäßigten und freien Eintritt festgelegt werden.

Kostenfreie Teilnahme erhalten Journalist*innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), des DMB (Deutscher Museumsbund), der IAA (International Association of Art), der Vereinigungen und Verbände der Freund*innen und Förder*innen der Museen der Stadt Dortmund sowie Fördermitglieder des HMKV und des Dortmunder KV, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Ausweisvermerk „B“.

- 3.3 Das Entgelt des Ressorts für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) für Kunstspaziergänge oder Radtouren sowie Workshops beträgt

pro Erwachsenen **8,00 €**

und

pro Kind, Schüler*in ab dem 13. Lebensjahr, Auszubildende*n, Absolvierende*n des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des Ökologischen Jahres, Studierende*n, Inhaber*in des „Dortmund-Passes“

4,00 €.

Kostenfreie Teilnahme erhalten Journalist*innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), des DMB (Deutscher Museumsbund), der IAA (International Association of Art), der Vereinigungen und Verbände der Freund*innen sowie Förder*innen der Museen der Stadt Dortmund sowie Fördermitglieder des HMKV und des Dortmunder KV, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Ausweisvermerk „B“.

3.4 Kurse der Museen

- 3.4.1 Kurse für Kinder

Das Entgelt beträgt pro Teilnehmer*in und Unterrichtsstunde **2,00 €**

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.4.2 Kurse für Erwachsene

Die Entgelte werden gemäß Zif. 6 dieser Entgeltsatzung (Regelungen Volkshochschule) erhoben.

3.5 Sonstige Veranstaltungen

3.5.1 Gruppenführungen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe:

bei einer Dauer von 90 Minuten	60,00 €
bei einer Dauer von 75 Minuten	50,00 €
bei einer Dauer von 60 Minuten	40,00 €
bei einer Dauer von 45 Minuten	30,00 €

Das Entgelt für öffentliche Führungen kann pro Teilnehmer*in bis zu 3,00 €/Std. betragen.

3.5.2 Das Entgelt des Ressorts für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) beträgt pro

Kunstspaziergang 85,00 €
und pro Radtour 95,00 € jeweils für eine Gruppe (bis 20 Pers.) und einer Dauer von 90 Minuten

3.5.3 Führungen zu Ausstellungen

Die jeweilige Geschäftsbereichsleitung legt fest in welcher Form die Führung und das Programm angeboten wird. Außerdem legt sie das jeweilige Entgelt fest.

3.5.4 Programme für Schulklassen und OGS (Offene Ganztagschule) der Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe:

bei einer Dauer von 150 Minuten	100,00 €
bei einer Dauer von 120 Minuten	80,00 €
bei einer Dauer von 90 Minuten	60,00 €
bei einer Dauer von 60 Minuten	40,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.5.5 Programme für Tageseinrichtungen für Kinder der Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe
bei einer Dauer von 90 Minuten 30,00 €
bei einer Dauer von 60 Minuten 20,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.5.6 Kindergeburtstage in Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pauschal (120 Min.) 95,00 €
Für jede weitere Stunde zusätzlich 42,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

Auch ist zusätzlich das Entgelt für den Eintritt in eine Sonderausstellung zu entrichten.

3.5.7 Bildungsangebote Dortmunder Museen und der Kulturellen Bildung im Dortmunder U

Entgelte für kulturelle Bildungsangebote und museumspädagogische Angebote werden von der Geschäfts-

bereichsleitung unter sozialen, finanziellen Gesichtspunkten oder Marketingkriterien festgesetzt und durch Ausgang bekanntgegeben.

4 DORTMUND MUSIK

DORTMUND MUSIK besteht aus 7 Sparten:



DORTMUND MUSIK erfüllt als Einrichtung der musisch-kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihren öffentlichen Bildungsauftrag und ist eine nach den Kriterien des Verbands Deutscher Musikschulen (VdM) vollausgebaute Musikschule.

BILDUNGSPARTNERIN – für Fabido und Dortmunder Schulen

Das Landesprogramm JeKits hat eigene Teilnahmebedingungen mit eigenen Teilnahme- und Ermäßigungstatbeständen, die nicht einer Beschlussfassung des Rates der Stadt Dortmund unterliegen.

DORTMUND MUSIK kooperiert als Bildungspartnerin eng mit vielen Dortmunder Schulen und Fabido.

4.1. VON ANFANG AN – für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahren

Hier können Kinder ab 6 Monaten ihre ersten musikalischen Erfahrungen machen. Die Kurse starten in der Regel Ende August und enden im Juni. Das Kursentgelt ist daher in monatliche Teilbeträge für 10 Monate aufgeteilt.

Der Unterricht wird in der Regel in Kleingruppen mit einer Gruppengröße zwischen 7 und 12 Kindern durchgeführt. Kurse, deren Teilnehmer*innenzahl unter 7 absinkt, können aufgelöst bzw. zusammengelegt werden.

VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
MusikWichtel (für Kinder ab 6 Monaten)	312,00 €	31,20 €
MusikZwerge (für Kinder ab 18 Monate)	312,00 €	31,20 €
MusikMäuse (ab 3 Jahren)	312,00 €	31,20 €
Musikalische Früherziehung (für Kinder zwischen 4–6 Jahre)	312,00 €	31,20 €

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Schüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Familienermäßigung VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	252,00 €	25,20 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Kosten des Kurses.

Sozialermäßigung VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	156,00 €	15,60 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2. MUSIKSCHULE und HOUSE OF POP – Instrumental- und Vokalunterricht

4.2.1. Musikunterricht für alle

DORTMUND MUSIK bietet Instrumental- und Vokalunterricht in jeder Musikstilistik an.

Der Unterricht findet in der Regel nur außerhalb der Schulferien statt, also an maximal 40 Wochen pro Jahr. Die Entgelte beziehen sich auf diese maximal 40 möglichen Unterrichtswochen. Es handelt sich um Jahresbeträge, die zur besseren finanziellen Abwicklung in monatliche Beträge aufgeteilt sind.

Instrumental- und Vokal-Unterricht	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	1.176,00 €	98,00 €
Einzel 30 Minuten	780,00 €	65,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	588,00 €	49,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	444,00 €	37,00 €
Gruppenunterricht 3 – 5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	444,00 €	37,00 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	324,00 €	27,00 €
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	324,00 €	27,00 €

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Musikschüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Instrumental- und Vokal-Unterricht Familienermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
Einzel 30 Minuten	660,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	504,00 €	42,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	420,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht 3 – 5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	420,00 €	35,00 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	312,00 €	26,00 €
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	312,00 €	26,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt.

Instrumental- und Vokal-Unterricht Sozialermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
Einzel 30 Minuten	390,00 €	32,50 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	294,00 €	24,50 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	222,00 €	18,50 €
Gruppenunterricht 3 – 5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	222,00 €	18,50 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	162,00 €	13,50 €
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	162,00 €	13,50 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2.2. Orchesterschule

Für Schüler*innen (Kinder, Jugendliche, Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen bis maximal 27 Jahren), die regelmäßig an einem oder mehreren Ensembles der nachfolgend aufgeführten Orchester von DORTMUND MUSIK teilnehmen, gilt der Tarif „Orchesterschule“. Das Angebot besteht nur für die unten aufgeführten Orchester und ausschließlich für das Unterrichtsfach, das im Orchester gespielt wird.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	996,00 €	83,00 €
Einzel 30 Minuten	660,00 €	55,00 €

Die folgenden Orchester gehören zu diesem Angebot:

- DOKIO
- Sinfonietta
- DOJO
- Young Winds
- Junior Winds
- Brass and Wind

DORTMUND MUSIK kann weitere Orchester benennen, für die dieses Angebot besteht.

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Schüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	852,00 €	71,00 €
Einzel 30 Minuten	564,00 €	47,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzeln 45 Minuten	498,00 €	41,50 €
Einzeln 30 Minuten	330,00 €	27,50 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2.3. Inklusives Förderangebot

Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf und Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die

- eine Förderschule besuchen oder
 - einen festgestellten Unterstützungsbedarf nachweisen oder
 - in einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen arbeiten,
- gelten die folgenden Tarife:

Förderangebot	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel- oder Gruppenunterricht	420,00 €	35,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Angebot nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung Förderangebot	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel- oder Gruppenunterricht	210,00 €	17,50 €

4.2.4 FlexTicket

Musikinteressierte, die Instrumental- oder Vokalunterricht erhalten oder ausprobieren möchten, erwerben ein FlexTicket. Damit können Unterrichtsstunden zu individuell vereinbarten Terminen wahrgenommen werden, ohne sich regelmäßig und langfristig zu binden.

Das FlexTicket beinhaltet fünf oder zehn Unterrichtsstunden, die flexibel vereinbart werden.

Es gilt ab der 1. Unterrichtsstunde für das laufende Kalenderjahr. Mit dem 31.12. des Erwerbsjahres verliert es seine Gültigkeit.

FlexTicket	Unterrichtsentgelt
5 x 45 Minuten	200,00 €
10 x 45 Minuten	400,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

FlexTicket	Unterrichtsentgelt
5 x 45 Minuten	100,00 €
10 x 45 Minuten	200,00 €

4.3. EXZELLENZ – Studien- und Berufsvorbereitung

Musiker*innen, die ein Musikstudium und/oder einen musischen Beruf anstreben, können bei entsprechender Eignung eine Studien- und Berufsvorbereitung bei DORTMUND MUSIK absolvieren. Das Angebot richtet sich an Menschen, die sich in der Schul- und Ausbildungsphase befinden. Nach dem 18. Lebensjahr sind entsprechende Nachweise (Ausbildungsvertrag, Studienausweis) vorzulegen. Das Angebot kann maximal bis zum 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

4.3.1. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Barockakademie intensiv

Der Eintritt in die SVA / Barockakademie intensiv erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Für den Verbleib in der SVA / Barockakademie intensiv werden Leistungsüberprüfungen durchgeführt. Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer*innen Unterricht in Theorie / Gehörbildung / Komposition und in einem instrumentalen Zweitfach. Die Teilnahme an einem Ensemble ist obligatorisch.

SVA und Barockakademie intensiv	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach 45 Minuten • Pflichtfach 30 Minuten • Ergänzungs- und Theorieunterricht • Ensemblespiel 	1.188,00 €	99,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung für die SVA und die Barockakademie intensiv	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	594,00 €	49,50 €

4.3.2. ABRSM

DORTMUND MUSIK ist Prüfungszentrum des ABRSM (=Associated Board of the Royal Schools of Music). Prüfungen werden auf Wunsch der Schüler*innen auf deren Kosten durchgeführt. Die Höhe der Gebühren wird durch die Richtlinien des ABRSM bestimmt.

4.3.3. Glen Buschmann Jazzakademie und Pop Advanced

Die Ausbildung in der GBJA bzw. Pop Advanced befähigt in der Regel zu einem Musikstudium der entsprechenden Stilistik. Sie dauert mindestens zwei Jahre. Der Eintritt erfolgt nach bestandenem Eignungstest. Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer*innen Unterricht in Theorie / Gehörbildung und in einem instrumentalen Zweitfach. Die Teilnahme an einem Ensemble ist obligatorisch.

Ausbildung GBJA und Pop Advanced	Unterrichtsentgelt pro Jahr	Monatlicher Teilbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht 75 Minuten • Einzelunterricht 30 Minuten • Ergänzungs- und Theorieunterricht • Ensemblespiel 	1.980,00 €	165,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung Ausbildung GBJA und Pop Advanced	Unterrichtsentgelt pro Jahr	Monatlicher Teilbetrag
	990,00 €	82,50 €

4.4. MUSIK DIGITAL

Unterricht mit digitalen musikalischen Inhalten finden in der Glen Buschmann Jazz Akademie und im House of Pop statt. In unregelmäßigen Abständen werden Workshops und Projekte angeboten, deren Entgelte den jeweiligen Programmen zu entnehmen sind.

4.5. Besondere Angebote von DORTMUND MUSIK**4.5.1. Orchester, Ensembles und Bands**

Die Teilnahme an Orchestern, Ensembles und Bands ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen und für JeKits-Kinder kostenfrei.

In allen anderen Fällen wird für die Teilnahme an Orchestern, Ensembles und Bands ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Orchester, Ensembles und Bands	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00	0,00
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

In begründeten Fällen kann auch ohne Hauptfachbelegung von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Der Antrag erfolgt durch die Orchester- / Ensembleleitung.

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Orchester, Ensembles und Bands Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

4.5.2. Chöre

Die Teilnahme an Chören ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen und für JeKits-Kinder kostenfrei. Für Sänger*innen, die nicht Schüler*innen an der Musikschule sind, wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Chor	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Chor Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

4.5.3. Theorieunterricht / Gehörbildung / Komposition

Die Teilnahme an Theorieunterricht / Gehörbildung / Komposition ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen, kostenfrei, ebenso für die Mitglieder der Chorakademie im Rahmen der Kooperation.

Für wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Theorieunterricht	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Theorieunterricht Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

Wenn Theorieunterricht / Gehörbildung / Komposition als Einzelunterricht belegt wird, werden die Entgelte wie unter 4.2. erhoben.

4.5.4. Sonstige Entgelte

Für besondere Veranstaltungen, Kurse und Projekte werden gesonderte Entgelte erhoben.

4.6. Instrumentenmiete

Nutzer*innen der DORTMUND MUSIK-Angebote können ein Instrument mieten. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten des Mieters / der Mieterin zu warten. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung behält sich DORTMUND MUSIK Regressansprüche vor.

Instrumentenmiete	1. Jahr	2. Jahr	ab dem 3. Jahr
bis 500,00 € Anschaffungswert	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	120,00 € / Jahr 10,00 € / Monat	180,00 € / Jahr 15,00 € / Monat
bis 1000,00 € Anschaffungswert	108,00 € / Jahr 9,00 € / Monat	180,00 € / Jahr 15,00 € / Monat	264,00 € / Jahr 22,00 € / Monat
über 1000,00 € Anschaffungswert	144,00 € / Jahr 12,00 € / Monat	240,00 € / Jahr 20,00 € / Monat	360,00 € / Jahr 30,00 € / Monat
Sondertarif für besondere Instrumentengrößen für Kinder	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat

Sonderregelung:

Die Teilnehmer*innen von Förderangeboten erhalten die Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich.

5. Dietrich-Keuning-Haus

5.1 Das Dietrich-Keuning-Haus (DKH) ist stadtteilorientierte Begegnungsstätte und gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig den Einwohnern und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen aus der Innenstadt-Nord und darüber hinaus für Personen aus allen anderen Stadtbezirken der Stadt Dortmund zur Verfügung.

5.2 Eintrittsentgelte

Die Angebote verändern sich kontinuierlich, weil sie den geänderten Anforderungen angepasst werden. Ebenso müssen die Eintrittsentgelte auf das Angebot und die Zielgruppe immer wieder neu zugeschnitten werden können. Daher werden die Eintrittsentgelte der nachfolgenden Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 von der Leitung des DKH flexibel innerhalb einer Bandbreite für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt. Das zu zahlende Entgelt orientiert sich an der Kostenstruktur und an den Entgelten anderer vergleichbarer städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

5.2.1 Eintrittsentgelte für sozial-kulturelle Veranstaltungen

mit Kindern (6 bis 15 Jahre)	0,50–5,00 €
mit Jugendlichen (ab 16 Jahre)	2,00–12,00 €
mit Senioren ab 55 Jahren	1,50–5,00 €

5.2.2 Eintrittsentgelte für kulturelle Veranstaltungen

Die Eintrittsentgelte für kulturelle Veranstaltungen, die das DKH als gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum erhebt, werden im Einzelfall von der Leitung des DKH festgelegt.

5.2.3 Entgelte für den Skatepark (Verein zur Förderung der Jugendkultur Dortmund e. V.)**5.2.3.1** Eintrittsentgelte:

	Einzel
Kinder bis 15 Jahre	1,00 €
Jugendliche von 16–18 Jahre	1,50 €
Erwachsene	2,50 €

5.2.3.2 Nutzungsentgelte für Ausrüstung:

Inliner	2,00 €
Helm	0,75 €
Schoner	1,00 €
Helm und Schoner	1,50 €
Inliner, Helm und Schoner	3,00 €

5.2.3.3 Entgelte für Märkte und Tauschbörsen

Auslegen bzw. Aufstellen - eines Tisches (1,60 m lang)	5,00 €
---	--------

6. Volkshochschule**6.1 Entgelte**

6.1.1 Die Volkshochschule erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung Entgelte für ihre Leistungen.

6.1.2 Entgelte werden nicht erhoben für

- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Volkshochschule und spezielle Zielgruppenveranstaltungen
- Veranstaltungen der Abteilung mit Ausnahme von Sachkosten

- als pädagogische Modellprojekte ausgewiesene Veranstaltungen.
- Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist

6.2 Ermäßigungen

6.2.1 Das Entgelt wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung ermäßigt

1. um 50 % für Inhaber*innen des DO-Passes /, Empfänger*innen des Bürgergeldes, Empfänger*innen nach Asylbewerberleistungsgesetz
2. um 25 % für Personen in der Schul-/Berufsausbildung, für Student*innen, Inhaber*innen der Jugendleitercard, für Ableistende des Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Sozialjahres, Praktikums oder Au-Pair-Jahres.

6.2.2 Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen gewähren, z. B. für Kundenkarteninhaber*innen, für ausgewählte Veranstaltungsbereiche oder im Rahmen befristeter Aktionen. Die Ermäßigungen sind auf die Spanne von 3–25 % begrenzt. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Website, Magazin, Werbung, Aushänge).

6.2.3 Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen (ausgenommen sind Studienreisen, Fahrkosten bei Exkursionen, Lebensmittelumlage bei Kochkursen).

6.3 Kurse, Seminare, Lehrgänge

Für Kurse, Seminare, Lehrgänge wird ein Entgelt von mindestens 3,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben, ausgenommen hiervon sind die Angebote "Deutsch als Fremdsprache", für die das Mindestentgelt je Unterrichtsstunde 3,10 € beträgt.

6.4 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Foren

Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist, sind entgeltfrei.

Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Foren u. ä. ist nicht an eine Gruppengröße gebunden.

6.5 Pauschalentgelte ohne Ermäßigung

Für Veranstaltungen mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen, für Veranstaltungen, die sich an Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wenden, und für Veranstaltungen, die curricular- und teilnehmerorientiert in sozialen Brennpunkten stattfinden, wird ein Pauschalentgelt von 6,50 Euro bis 40,00 Euro erhoben.

6.6 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen

6.6.1 Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt.

6.6.2 Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.

6.6.3 Für Kalkulationen von Entgelten für Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber die Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

6.7 Sonstige Leistungen

6.7.1 Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (Lehrbücher/Verbrauchsmaterialien/Lebensmittel) sind von den Teilnehmer*innen zu tragen.

6.7.2 Bei Exkursionen, Studienfahrten und bei auswärtigen Seminaren mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen oder für bildungsbenachteiligte Zielgruppen ist für Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen zusätzlich zum Entgelt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15,00 € bis

50,00 € je Tag zu entrichten. In allen anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten von Teilnehmer*innen zu entrichten.

6.7.3 Für die Ausfertigung einer Zeugniszeitschrift (Schulabschlüsse) werden 8,00 € erhoben.

6.7.4 Für Mahnschreiben werden 3,00 € erhoben.

6.8. Anmeldung und Zahlung

6.8.1 Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule können sich alle anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Adressaten sind gesondert ausgewiesen.

6.8.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldekarte oder online und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht.

6.8.3 Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Teilen davon.

6.8.4 Die jeweilige Programmbereichsleitung entscheidet über die entgeltfreie Teilnahme an einem Kurstermin zum Zweck der Orientierung/Beratung.

6.9 Abmeldung und Erstattungen

6.9.1 Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Beträge erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel von Dozenten*innen ist keine wesentliche Änderung.

6.9.2 Die Abmeldung / der Widerruf muss schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Verwaltung der VHS erfolgen. Eine Abmeldung bei der/ dem Dozenten*in ist keine ordentliche Kündigung. Bis 14 Tage nach Anmeldung ist diese/r kostenfrei. Danach werden bei Abmeldung / Widerruf vor dem Veranstaltungsbeginn Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 € (maximal jedoch 50 % des Veranstaltungsentgeltes) erhoben, außer im Fall von 6.9.3 Ziffer 2 und 3. Ab Veranstaltungsbeginn ist auch innerhalb der 14-tägigen Abmelde-/Widerrufsfrist ein kostenfreier Rücktritt nicht mehr möglich, es gelten dann die Bestimmungen gemäß 6.9.3. Darüber hinaus sind der Volkshochschule entstandene Kosten für Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel zu erstatten.

6.9.3 Erfolgt die Abmeldung/der Widerruf nach Veranstaltungsbeginn oder nach Anmeldeschluss, ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig; es sei denn,

1. eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung zu Veranstaltungsbeginn wird vorgelegt,
2. der*die Teilnehmer*in meldet schriftlich eine Ersatzperson,
3. bei Veranstaltungen gem. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) wird eine Ablehnung des Arbeitgebers vorgelegt.

6.9.4 Bei Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt werden, gelten deren Rücktrittsbestimmungen.

6.10 Härtefallregelung

Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Härtefällen wird im Einzelfall entschieden.

6.11 Besondere Bedingungen

Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrmöglichkeit, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.

6.12 Zahl der Teilnehmer*innen

- 6.12.1 Die Zahl der Teilnehmer*innen je Kurs beträgt mindestens 10.
- 6.12.2 Die Volkshochschule kann zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen für Kleingruppen mit 5–9 Teilnehmer*innen sowie Veranstaltungen mit Durchführungsgarantie mit 5–15 Teilnehmer*innen einrichten. Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervorgehen.
- 6.12.3 Kurse die nicht die Mindestzahlen der Teilnehmer*innen erreichen, können in Kleingruppen zu erhöhtem Entgelt umgewandelt werden.

6.13 Ausschluss von Teilnehmer*innen von Veranstaltungen

Teilnehmer*innen, die gegenüber der Volkshochschule noch offene Forderungen aus abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren haben, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Mit Begleichung des ausstehenden Entgeltes erfolgt wieder eine Zulassung.

6.14 Haftung

Die Volkshochschule haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Teilnehmer(-innen). Die Haftung der Volkshochschule, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Stadtarchiv

Für die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Dortmund werden folgende **Entgelte** erhoben:

7.1 Auskünfte, Gutachten

Für die Erteilung von Fachauskünften, Gutachten und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern

- 7.1.1 und die privat verwendet werden
Entgelt je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) 9,00 €

Maximaler Rechercheaufwand 60 Minuten.

- 7.1.2 und die kommerziell genutzt werden
Entgelt je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) 18,00 €

Maximaler Rechercheaufwand 60 Minuten, in begründeten Ausnahmefällen 120 Minuten.

7.2 Anfertigung von Reproduktionen

- 7.2.1 Herstellung von digitalen Reproduktionen
- | | |
|--|---------|
| Scan von Einzelseiten (Text), Vorlageformat bis max. DIN A2, Ausgabe als PDF | 2,00 € |
| Scan (Ausgabe als TIF, PDF, JPG) in der Größe bis 15 MB | 8,00 € |
| Scan, größer als 15 MB | 18,00 € |
| Bereitstellung digitaler Daten auf Datenträger oder Versand über Databox (Dateien größer als 15MB) | 10,00 € |

Sonderanfertigungen wie Handabzüge von Negativen, Scan vom Dia oder Kleinbildnegativ, Fotoprints, Neuaufnahmen von Archivalien werden nach entstehendem Aufwand abgerechnet.

- Entgelt je angefangene 30 Minuten 18,00 €
zuzüglich der entstandenen Materialkosten

7.2.2 Fotokopie und Mikrofilmkopie

Fotokopie oder Ausdruck, je Seite

DIN A 4 0,50 €

DIN A 3 1,00 €

Fotokopien mit erhöhtem Aufwand wie z. B. Anpassen der Formate – oder Kopie von Mikrofilm

DIN A 4 1,00 €

DIN A 3 2,00 €

7.2.3 Beglaubigen einer Kopie, je Seite 5,00 €

7.2.4 Versand von Kopien aus Archivbeständen, die privat verwendet werden 5,00 €

7.2.5 Bereitstellung und Versand von Kopien aus Archivbeständen zur kommerziellen Nutzung 10,00 €

7.2.6 Auftragsvergabe von Reproduktionen an externe Dienstleistende 10,00 €

Die Kosten für die Tätigkeit, Materialaufwand und Auslagen der externen Dienstleistenden werden den Benutzer*innen separat berechnet.

7.3 Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten

Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten bei Reproduktionen sowie Restaurierungsarbeiten für Ausstellungen und Versand; Papier- und Pergamentrestaurierungen im Auftrage Dritter.

Entgelt je angefangene 15 Minuten 9,00 €
 zuzüglich der entstandenen Material-, Porto- oder Verpackungskosten

7.4 Nutzungsentgelte für Archivalien

Die Nutzung der Archivalienreproduktionen und Bilddateien ist auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck beschränkt; eine Übernahme in ein anderes Bildarchiv/eine andere Datenbank ist nicht gestattet und ist nicht im Entgelt enthalten.

Dateien und Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7.4.1 Abhängig von der Auflagenhöhe werden erhoben für die Nutzung pro Archivalie in

7.4.1.1 Büchern, Katalogen, Kalendern, Broschüren, auf DVD sowie in Zeitungen und Zeitschriften

bis 500 Expl.	16,00 €
bis 1.000 Expl.	25,00 €
bis 5.000 Expl.	40,00 €
bis 10.000 Expl.	70,00 €
bis 50.000 Expl.	85,00 €
jede weitere 50.000 Expl.	85,00 €
In Zeitungen und Zeitschriften bei einer Auflage von mehr als 200.000 Stück	300,00 €

7.4.1.2 Bei Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben wird das Entgelt entsprechend nach Auflage berechnet.

7.4.1.3 Bei singulärer Nutzung wie Plakat und Ausstellungstafel, Touchscreen und PowerPoint Präsentation 10,00 €

7.4.2 Unabhängig von der Auflagenhöhe werden erhoben für die Nutzung pro Archivalie

7.4.2.1 im Internet, beschränkt auf eine Webseite 25,00 €

- 7.4.2.2 als Download je E-Book-Titel, Broschüre, Flyer und ähnlichem 40,00 €
- 7.4.2.3 in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute innerhalb Deutschlands, befristet auf 7 Jahre 110,00 €
- 7.4.2.4 in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute, Weltrechte, befristet auf 7 Jahre 250,00 €
- 7.4.3 Für Studienarbeiten im Rahmen der Schul-/Hochschulausbildung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 7.5 Nutzung von Gebäudeakten**
Für die Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Akten des Bauordnungsamtes, die sich im Stadtarchiv befinden, sind Entgelte entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung des Bauordnungsamtes zu entrichten.
- 7.6 Erstattung von Auslagen**
Unbeschadet der nach 7.1–7.5 dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte sind dem Stadtarchiv entstehende bare Auslagen, wie z. B. Kosten für Versicherung, zu ersetzen.
- 7.7 Entgeltermäßigung**
Anspruch auf ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 % der zuvor unter Ziffern 7.1–7.2.2 und 7.5 genannten Entgelte haben:
 - Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Freiwillige im Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst
 - Inhaber*innen des Dortmund-Passes
 - Inhaber*innen der Jugendleitercard
Die Ermäßigung wird gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- 7.8 Verzicht auf Entgelterhebung**
Auf eine Erhebung des Entgeltes zu 7.1–7.5 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Dortmund liegt.

8. Institut für Vokalmusik

Die Höhe der Eintrittsentgelte für Konzerte und Workshops / Kurse / sonstige Veranstaltungsformate legt im Einzelfall der*die Institutsleiter*in fest.

9. Raum- und Mediennutzung in den Kulturbetrieben Dortmund

Für die Raum- und Mediennutzung gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

10. Versäumnisentgelte

10.1 Entgelte für Mahnungen bei Zahlungsverzug

Die Zahlung von Rechnungen ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung mit Rechnung belasteter Leistungen werden erhoben bei

1. Mahnstufe	3,00 €
2. Mahnstufe	6,00 €

10.2 Versäumnisentgelte bei Überschreiten von Leihfristen bei den Dortmunder Bibliotheken

10.2.1 für Medien (außer Konsolenspiele, Tonie-Boxen und Kunstobjekte) betragen je Medieneinheit

- bis zu 10 Kalendertagen – 1. Mahnung	1,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen – 2. Mahnung	+ 2,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen – 3. Mahnung	+ 2,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen – 4. Mahnung	+ 3,00 €

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Versäumnisentgelte die Hälfte der regulären Entgelte.

10.2.2 Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist für Konsolenspiele, Tonie-Boxen und Kunstobjekte betragen je Medieneinheit

Kunstobjekte betragen je Medieneinheit	
- bis zu 10 Kalendertagen – 1. Mahnung	4,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen – 2. Mahnung	+ 5,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen – 3. Mahnung	+ 6,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen – 4. Mahnung	+ 7,00 €

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Versäumnisentgelte die Hälfte der regulären Entgelte.

10.2.3 Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist von Fernleihbeständen je Medieneinheit

- bis zu 10 Kalendertagen – 1. Mahnung	1,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen – 2. Mahnung	+ 3,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen – 3. Mahnung	+ 5,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen – 4. Mahnung	+ 6,00 €

10.2.4 Die Versäumnisentgelte sind auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Unwirksamkeit der übrigen Entgeltordnung nicht berührt.

12 Beginn der Anwendung

Diese Entgeltordnung findet ab 01.08.2023 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe vom 02.12.2021 außer Kraft.

Dortmund, den 26.05.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

1. Anlage: Entgelte für die Raum- und Mediennutzung

1.1 Bibliotheken der Stadt Dortmund

1.1.1 Miete für das "Studio B" in der Zentralbibliothek:

- bis zu drei Stunden	208,25 €
- jede weitere angefangene Stunde	52,00 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	520,27 €

1.1.2 Miete für den "Blauen Salon" im Schulte-Witten-Haus, Dortmund-Dorstfeld:

- für Dortmunder Vereine und Vereinigungen pauschal	62,48 €
- für Eheschließungen und sonstige Veranstaltungen bis zu drei Stunden	187,43 €
- jede weitere angefangene Stunde	31,24 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	312,38 €
- gewerbliche Nutzung bis zu drei Stunden	312,38 €
- jede weitere angefangene Stunde	31,24 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	520,63 €

- Nutzung des Flügels je Veranstaltung 60,00 €

1.1.3 Kostenlose Nutzung, sofern die Bibliotheken als Mitveranstalter auftreten oder öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Bibliothek durchgeführt werden.

1.1.4 Bewachungskosten und Kosten für den Schließdienst nach Aufwand

1.2 Volkshochschule Dortmund

1.2.1 Entgelte für die Raumnutzung VHS

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Zeitstunden.

Raumbezeichnung	Anzahl Plätze	Fläche	Nutzungsentgelt					
						Entgelt mit 30 % Ermäßigung bei Gemeinnützigkeit		
			bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig	bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig
Seminarräume								
in allen Gebäuden	2–22	30 m ² –65 m ²	54,00 €	18,00 €	–	37,80 €	12,60 €	–
Mehrzweckräume								
Gebäude Kreativzentrum								
Raum 22	20	100 m ²	75,00 €	25,00 €	150,00 €	52,50 €	17,50 €	105,00 €
Gebäude Haus Rodenberg								

Raumbezeichnung	Anzahl Plätze	Fläche	Nutzungsentgelt					
						Entgelt mit 30 % Ermäßigung bei Gemeinnützigkeit		
			bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig	bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig
Raum 17	20	40 m ²	60,00 €	20,00 €	–	42,00 €	14,00 €	–
Pferdestall	40	51 m ²	72,00 €	24,00 €	–	50,40 €	16,80 €	–
Gebäude Kampstraße								
Raum 1.14 großer Saal	128	284 m ²	195,00 €	65,00 €	390,00 €	136,50 €	45,50 €	273,00 €
Raum E. 09 kleiner Saal	40	118 m ²	195,00 €	65,00 €	390,00 €	136,50 €	45,50 €	273,00 €
Fachräume								
Gebäude Löwenhof								
EDV-Räume*	15–20	23 m ² – 65 m ²	135,00 €	45,00 €	–	94,50 €	31,50 €	–
Tanz- und Gymnastikräume	15–18	36 m ² – 128 m ²	69,00 €	23,00 €	–	48,30 €	16,10 €	–
Gebäude Kampstraße								
Lehrküche**	16	170 m ²	189,00 €	63,00 €	–	132,30 €	44,10 €	–
Gebäude Kreativzentrum								
EDV-Räume*	10–12	10 m ² – 131 m ²	135,00 €	45,00 €	–	94,50 €	31,50 €	–
Haus Rodenberg								
Ambiente-Trauung im Pferdestall	30	51 m ²	150,00 €	48,00 €	–	–	–	–
*zzgl. Einführung / Kontrolle der Technik			75,00 €					
Installation / Deinstallation externer Software nach Aufwand			45,00 €					
**zzgl. Einweisung in die Küche und Sonderreinigung			25,00 €					
			70,00 €					

Gemeinnützige Organisationen sowie städtische Fachbereiche erhalten grundsätzlich einen Rabatt in Höhe von 30 %.

1.2.2 Sonstige Kosten und Regelungen

1.2.2.1 Schließdienste

Finden Nutzungen außerhalb des Veranstaltungsbetriebes der Volkshochschule Dortmund statt, sind die Kosten für den dann erforderlichen zusätzlichen Schließdienst zu entrichten.

Löwenhof	Je angefangene Stunde	25,00 €
Kampstraße	Je angefangene Stunde	25,00 €
Haus Rodenberg	Je angefangene Stunde	15,00 €
Kreativzentrum	Je angefangene Stunde	15,00 €

1.2.2.2 Sonderreinigungen

Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50,00 € in Rechnung gestellt.

1.2.3 Entgelte für die Mediennutzung

Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag	Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag
Videotechnik			Moderationstechnik		
Laptop (inkl. Zubehör)	20,00 €	50,00 €	Rednerpult	–	10,00 €
Digitales Whiteboard	30,00 €	150,00 €	Moderationskoffer	–	20,00 €
Beamer (inkl. Zubehör)	20,00 €	50,00 €	Metaplanwand	–	3,00 €
Monitor/Video oder Monitor /DVD	–	20,00 €	Flipchart (eine Flipchart ist inklusive)	–	3,00 €
Videokamera	–	20,00 €			
Tontechnik					
Booster inkl. Mikrofon	–	10,00 €			

1.3 Dietrich-Keuning-Haus

1.3.1 Entgelte für die Raumnutzung

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

Wird der Raum 6 Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.

Räume	je Stunde	Tagessatz
Gruppenräume		
• Tanzstudio Raum 220 1)	12,60 €	69,30 €
• Raum 202, 203, 205, 227 1)	18,90 €	104,00 €
Mehrzweckräume		
• Raum 228 1)	21,00 €	115,50 €
• Raum 204, 226, 227/228 1)	26,30 €	144,40 €
• Raum 203/204 1)	26,30 €	144,40 €
• Gymnastikstudio Raum 214	26,30 €	144,40 €
• Küche Raum 210	22,00 €	121,00 €
• Lounge (Bestuhlung, Tische, Musikanlage)	42,00 €	231,00 €
• Studio K (Bestuhlung, Tische, Musikanlage)	31,50 €	173,30 €
• Saal 3) ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	42,00 €	231,00 €
• Saal 3) inkl. Tische und Stühle	63,00 €	346,50 €
• Saal 2) + 3)	84,00 €	462,00 €
• AGORA ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	52,50 €	288,80 €
• AGORA inkl. Tische und Stühle	84,00 €	462,00 €
• AGORA 2)	105,00 €	577,50 €
• AGORA/Saal ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	105,00 €	577,50 €
• AGORA/Saal inkl. Tische und Stühle	157,50 €	866,30 €

Räume	je Stunde	Tagessatz
• AGORA /Saal 2)	168,00 €	924,00 €
• Kegelbahn	12,00 €	70,00 €
• Club K inkl. Kabel für Laptop, Lichttechnik, Discoanlage	42,00 €	231,00 €
Zubehör		
• Beamer inkl. Zubehör	26,30 €	84,00 €
• Leinwand (1,50 x 1,50 m)	5,30 €	21,00 €
• Mikrofon, kabelgebunden	5,30 €	21,00 €
• Kompaktanlage mit zwei Funkmikrofonen	26,30 €	84,00 €
• Laptop		22,00 €
1) Inkl. Stühle, Tische, 1 Beamer, 1 Leinwand, Moderationskoffer, Flipchart inkl. Papier		
2) Inkl. Stühle, Tische, 1 mobile Bühne, 1 Rednerpult, max. 2 kabelgebundene		
3) mit feststehender Bühne Mikrofone, 1 Beamer, 1 Großbildleinwand, Moderationskoffer		

1.3.2 Ermäßigungen

Das zu entrichtende Entgelt ermäßigt sich um 50 % für

- gemeinnützig anerkannte Vereine und Personengruppen im sozial-kulturellen Bereich, die in Dortmund ansässig sind
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, die in Dortmund ansässig sind
- jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen, die in Dortmund ansässig sind
- Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Dortmund ansässig sind
- politische Parteien und ihre Untergliederungen, die in Dortmund ansässig sind
- Gewerkschaften, die in Dortmund ansässig sind
- Initiativgruppen, Einwohner*innen und juristische Personen im Stadtbezirk Innenstadt-Nord von Dortmund ansässig sind und bei der es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt,
- Stadämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Dortmund und
- für DO-Pass-Inhaber*innen und Menschen mit Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50)

Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturellen, sozial bedeutsamen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die in Kooperation mit dem Dietrich-Keuning-Haus durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die Geschäftsbereichsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.

Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.

Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten kann die Geschäftsbereichsleitung auch Vereinbarungen treffen, die über das Maß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.

1.3.3 Entgelte Ton- und Lichttechnik für Veranstaltungen

Tagessatz

- | | |
|---|------------|
| • Paket All Inklusiv (inkl. Ton-, Licht-, Medientechnik und Techniker) | 2.527,88 € |
| • Paket Tontechnik (inkl. PA, Mikrofone, Monitore, Effekte und Techniker) | 1.890,00 € |
| • Lichttechnik (inkl. vorhandene Lichter, Lichtpult und Techniker) | 630,00 € |
| • Medientechnik (inkl. Beamer, Großbildleinwand, max. 2 kabelgebundene Mikrofone) | 210,00 € |
| • Discoanlage (CD-Spieler und 1 kabelgebundenes Mikrofon) | 400,00 € |
| • Tanzboden inkl. Auf- und Abbau (je angefangene 100 qm) | 1.312,50 € |
| • Laptop | 21,00 € |

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

1.4 Museum für Kunst und Kulturgeschichte (MKK)

1.4.1 Raumnutzung

Raumbezeichnung	Fläche	Nutzungsentgelte					
		Nutzungsentgelte		50 % Ermäßigung bei kulturellen, sozialen bedeutsamen Veranstaltungen		Besonders förder- bzw. unterstützungsbedürftiger Verein	
		Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde	Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde	Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde
Bremer Saal	51 m ²	190,00 €	60,00 €	100,00 €	30,00 €		
Rotunde	298 m ²	1.670,00 €	100,00 €	840,00 €	100,00 €	250,00 €	100,00 €
Inneres Foyer	175 m ²	240,00 €	80,00 €	120,00 €	40,00 €		

1.4.2 Entgelte für die Nutzung von Mobiliar und technischen Geräten

Mobiliar	Nutzungsentgelte
Rotunde, inkl. Bestuhlung bis zu 199 Sitzplätzen	120,00 €
Bremer Saal, inkl. Bestuhlung bis zu 30 Sitzplätzen	25,00 €
Ein Stehtisch inkl. Husse	15,00 €

Technische Geräte	Nutzungsentgelte
Rednerpult	15,00 €
Mikrofon inkl. Lautsprecheranlage	55,00 €
Funkübertragungsanlage (FM-Anlage)	55,00 €
Beamer, Laptop	40,00 €
Flügel *	60,00 €

Die Kosten für das Stimmen des Flügels, falls dieses gewünscht wird, trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer.

Finden Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums statt, sind die Kosten für den erforderlichen Einsatz (incl. Schließdienst) des Wachdienstes zu errichten. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50,00 € in Rechnung gestellt.

1.5 Dortmunder U

1.5.1 Raummieten

Raumbezeichnung	Plätze (ohne Aufbauten)	Fläche (m ²)	Grundausrüstung	Nutzungsentgelt	
				1/2-tägig*	ganztäglich
U1					
Windfang		183,85	Inkl. Endreinigung	125,00 €	175,00 €
innogy-Forum/ Kino im U	174	319,04	feste Bestuhlung, Projektionstechnik, Leinwand, Ton- und Sprachanlage, inkl. Endreinigung	889,00 €	1.186,50 €

Raumbezeichnung	Plätze (ohne Aufbauten)	Fläche (m ²)	Grundausrüstung	Nutzungsentgelt	
				1/2-tägig*	ganztägig
innogy-Forum/Kino im U inkl. Foyer**	199	710,17	bestuhlt, Projektionstechnik, Leinwand, Ton- und Sprachan- lage, inkl. Endreinigung	1.127,00 €	1.484,00 €
Foyer**	199	391,13	inkl. Endreinigung	325,00 €	425,00 €
Dome***					500,00 €
U4					
Lautsprecher	30	40,55	inkl. Endreinigung	175,00 €	325,00 €
U5					
Bibliothek	40	57,07	5 Tische, 14 Stühle, inkl. End- reinigung	235,00 €	385,00 €
U6					
Galerie		577,22	inkl. Endreinigung		3.025,00 €
Oberlichtsaal		598,63	inkl. Endreinigung		3.225,00 €
Dachterrasse**			inkl. Endreinigung	325,00 €	425,00 €

* ½-tägig = Nutzung inkl. Auf- und Abbauezeiten bis zu 4 Stunden

** Foyer und Dachterrasse müssen während der Öffnungszeiten frei nutzbar sein.

*** der Dome ist nur zusätzlich zum Foyer anzumieten

Für anfallende Umbauarbeiten erheben wir eine Pauschale in Höhe von 50,00 €

Die Technische Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund und der Hartware MedienKunst Verein als Partner im Dortmunder U können, wenn sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten mietfrei nutzen. Auf- und Abbauten in den Räumlichkeiten, sowie Wiederherstellung in den vorherigen Stand sind von den genannten Partnern selbst zu tragen. Dies gilt nicht für wirtschaftlich ausgerichtete Veranstaltungen.

Sollten weitere Funktionsräume im Dortmunder U angemietet werden, wird der Mietpreis von der Geschäftsbereichsleitung festgesetzt.

Über die Nutzung der Ausstellungsetage im 6.OG entscheidet die Leitung des Dortmunder U.

1.5.2 Entgelte für die Überlassung von Medientechnik und Gegenständen

Technik/Ausstattung	Information	Preis/Tag*
Konferenz-Projektor	HD	150,00 €
Digital Media Player	CF, SD, MMC, MC memory card	30,00 €
mobile Leinwand	Klein	50,00 €
Sprach- und Tonanlage (mobil)		100,00 €
Sprach- und Tonanlage (innogy-Forum)		150,00 €
Rednerpult		10,00 €
pro Stuhl		2,50 €
pro Tisch		5,00 €
Flipchart		5,00 €
Pinnwand		5,00 €
Moderationskoffer		20,00 €

Die Liste wird durch aktuell beschaffte Technik regelmäßig ergänzt.

Das Entgelt für nicht aufgeführte Dienst- und Sachleistungen setzt die Geschäftsbereichsleitung Dortmunder U fest.

1.5.3 Technische Betreuung

Die Kosten der technischen Betreuung werden nach tatsächlich entstehenden Kosten (Personal der Stadt Dortmund

nach der jeweils gültigen Aufstellung der Stadtkämmerei / Fremdpersonal nach den in Rechnung gestellten Kosten) abgerechnet.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ist eine technische Begleitung durch mind. 2 Mitarbeiter zwingend erforderlich.

Es werden folgende Zuschläge erhoben:

Sonntagspauschale	25 %
Nachtzuschlag	20 % (21.00 Uhr–6.00 Uhr)
Feiertagszuschlag	35 %

1.6 Institut für Vokalmusik

1.6.1 Reinoldisaal / Seminarräume

	Beträge	Ermäßigung bei kulturellen und sozial bedeutsamen Veranstaltungen 50%
Reinoldisaal		
Miete (inkl. Bestuhlung, inkl. Rednerpult, inkl. Probenraum 119, inkl. vorhandener Tonanlage mit 2 Mikrofonen, Betriebskostenpauschale (Strom, Endreinigung etc.))	1.712,00 €	856,00 €
Kosten für Auf- und Abbau nach Aufwand und angefangener Stunde	15,00 €/Stunde	
Kosten für Bühnentechniker werden nach Bedarf und angefangener Stunde berechnet.		
Miete Seminarräume ganztägig		
Seminarraum/Probenraum 119 (inkl. Bestuhlung/Tische)	160,50 €	80,25 €
Konferenzraum 1 (325/326) (inkl. Bestuhlung/Tische)	160,50 €	80,25 €
Konferenzraum 2 (317/319) (inkl. Bestuhlung/Tische)	160,50 €	80,25 €
Konferenzraum 3 (313/314/315) (inkl. Bestuhlung/Tische)	160,50 €	80,25 €
Nutzungsgebühren		
Tresen und Kühlung 1. OG Tagessatz	107,00 €	
Rednerpult	10,70 €	
pro Tisch	5,35 €	
Flipchart oder Wandtafel inkl. Stifte pro Tag	5,35 €	
Beamer Reinoldisaal	53,50 €	
Stehtisch inkl. Husse	16,05 €	
Die Liste wird durch aktuell beschafftes Mobiliar/Technik ergänzt.		
Die Kosten für eine zusätzliche Sonderreinigung trägt die*der Mieter*in/Nutzer*in.		
Das Entgelt für nicht aufgeführte Dienst- und Sachleistungen setzt die Institutsleitung fest.		

Haftung

Das Institut für Vokalmusik haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Konzertbesucher*innen/Seminarernehmer*innen.

Die Haftung des Instituts für Vokalmusik, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ermäßigungen

Das zu entrichtende Entgelt ermäßigt sich um 50 % bei kulturell und sozial bedeutsamen Veranstaltungen.

Bei Kooperationen und bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann die Institutsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.

Sonstiges

Vermietungen/Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer Dortmund.

1.7 Stadtarchiv - Nutzungsordnung

1.7.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für den Lesesaal des Stadtarchivs werden im Internet und durch Aushang bekannt gemacht.

1.7.2 Hausordnung und Verhalten im Lesesaal

- (a) Nutzende Personen sind verpflichtet, sich bei der Lesesaalaufsicht anzumelden.
- (b) Vor Aufnahme der Benutzung verschließen Benutzer*innen Garderobe, Taschen u. Ä. in einem dafür vorgesehenen Garderobenschrank und verwahren den Schlüssel auf eigene Gefahr. Mitgebrachte Bücher und Mappen, technische Geräte, Behältnisse u. Ä. sind dem aufsichtführenden Archivpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (c) Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Telefonieren mit Mobiltelefonen und die Benutzung von privaten Scannern sind im Lesesaal untersagt.
- (d) Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren.
- (e) Tiere – mit Ausnahme von Blindenführhunden – dürfen nicht mitgebracht werden.
- (f) Anordnungen des Archivpersonals, auch hinsichtlich aktueller Hygienemaßnahmen, ist Folge zu leisten. Das Archivpersonal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ein Hausverbot zu verhängen.

1.7.3 Benutzungsbedingungen

Benutzer*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Benutzungsantrag zu stellen, der genaue Angaben über Zweck und Themen der Forschung enthält. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen der Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund und der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dem Stadtarchiv sind Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.7.4 Nutzung von Archivgut

- (a) Die Vorlage der Findmittel erfolgt durch das Archivpersonal. Die Findmittel sind nach der Benutzung unverzüglich zurückzugeben.
- (b) Archivalien werden auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim Archivpersonal bestellt.
Die Zeiten für die Bestellung der Archivalien sind dem Aushang im Lesesaal zu entnehmen.
Die Herausgabe der Archivalien erfolgt so schnell wie möglich, Wartezeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- (c) Die Archivalien sind 15 Minuten vor Schließung des Lesesaals dem Archivpersonal zurückzugeben. Archivalien und Druckwerke, die als nicht mehr benötigt zurückgegeben werden oder länger als eine Woche ungenutzt bereitliegen, werden reponiert.
- (d) Die Archivalien sind wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln. Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage. Nicht erlaubt ist weiterhin das Durchpauken von Archivalien. Die Ordnung des Archivguts darf nicht verändert werden, es dürfen keine Bestandteile entfernt oder hinzugefügt werden. Es ist den Benutzer*innen untersagt, Archivalien aus dem Lesesaal zu entfernen.
- (e) Soweit vorhanden, werden anstelle von originalem Archivgut Reproduktionen (Digitalisate, Mikrofilm, Mikrofiche, usw.) vorgelegt. Es wird immer nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

- (f) Die Bibliothek des Archivs ist eine Präsenzbibliothek. Die im Lesesaal aufgestellte Handbibliothek steht den Benutzer*innen an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen gelten sinngemäß.
- (g) Aus konservatorischen Gründen kann die Nutzung von Archivgut eingeschränkt oder untersagt werden. Darüber entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (h) Mikrofilmlesegeräte und Benutzer-PCs des Stadtarchivs können in der Reihenfolge der eingegangenen Benutzungsanträge genutzt werden.
- (i) Der Verleih von Archivalien an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

1.7.5 Beratung

- (a) Für die Beratung der Benutzer*innen steht Fachpersonal zur Verfügung.
- (b) Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut bzw. Schrifttum sowie auf die Vorlage der Findmittel.

1.7.6 Reproduktionen

- (a) Auf besonderen Antrag kann der*die Benutzer*in gegen Zahlung eines Entgeltes in begrenztem Umfang aus Archivalien und Büchern Reproduktionen anfertigen lassen, soweit diese keiner Nutzungsbeschränkung unterworfen sind.
- (b) Über Reproduktion, Verfahren, Formate, Datenträger und Versandwege entscheidet das Stadtarchiv.
- (c) Ein Anspruch auf sofortige Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (d) Vor der Anfertigung von Archivalienreproduktionen mit privaten Kameras ist die Lesesaalaufsicht zu kontaktieren. Die „Bedingungen für die Anfertigung von Fotografien von Unterlagen des Stadtarchivs Dortmund“ sind verbindlich durch Unterschrift anzuerkennen.

1.7.7 Verwendung der Archivbestände

Benutzer*innen sind verpflichtet, in Veröffentlichungen verwendetes Archivgut ausdrücklich nachzuweisen (Name des Archivs und Signatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs erstellt worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

1.7.8 Haftung

- (a) Benutzer*innen haften für jeden Verlust und für jede Beschädigung sowie für die Vermischung von Archivgut, soweit ihnen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (b) Benutzer*innen haben bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Dortmund sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Sie haben für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellen die Stadt Dortmund insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (c) Für Schäden durch Irrtümer bei der Vorlage von Archivgut, falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs haftet die Stadt Dortmund nur, wenn die Herbeiführung des Schadens auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Dortmund bzw. ihrer Dienstkräfte beruht. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schädigungen an Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (d) Für Gegenstände, die Benutzer*innen in den Räumen des Stadtarchivs abhandenkommen, haftet die Stadt Dortmund nur, soweit ihr bzw. ihren Dienstkräften vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

1.7.9 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, kann die Benutzungserlaubnis des Stadtarchivs auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

1.8 Allgemeine Regelungen

1.8.1 Rahmenbedingungen

- 1.8.1.1 Die Räume der Kultureinrichtung können nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Veranstaltungen belegt sind. Die in jedem Einzelfall zu treffende

Mietvereinbarung bedarf der Schriftform. Der*Die Nutzer*in bestätigt mit seiner Vertragsunterschrift auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

- 1.8.1.2 Eine Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Unabhängig hiervon sind der Verwaltung der Kultureinrichtung als Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Personen zu benennen.
- 1.8.1.3 Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Verwaltung der Kultureinrichtung gestattet.
- 1.8.1.4 Finden Nutzungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kultureinrichtungen statt, sind insbesondere die Kosten für den erforderlichen Einsatz des Schließdienstes, des Sicherheitsdienstes sowie für andere Dienstleistungen, die aufgrund dieser Nutzung für die Kultureinrichtung entstehen, zu entrichten. Die Kosten werden nach Bedarf und angefangener Stunde berechnet.
- 1.8.1.5 Nach Veranstaltungsschluss sind die genutzten Räume, deren Zuwegungen und das Grundstück wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden wurden.

Die Räume sind im ordnungsgemäßen Zustand, d. h. besenrein zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 60 € in Rechnung gestellt.

- 1.8.1.6 Speisen und Getränke für die Veranstaltungen können nur über den jeweiligen von der Kultureinrichtung vertraglich verpflichteten Gastronomen bezogen werden. Hierzu ist mit dem jeweiligen Betreiber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Abweichend hiervon kann die Geschäftsbereichsleitung des Dietrich-Keuning-Hauses in begründeten Ausnahmefällen gemeinnützige Vereine und Kooperationspartner sowie weitere Raumnutzer*innen bei besonderen Veranstaltungen von der Verpflichtung zur Bewirtung durch die im Hause ansässige Gastronomie befreien. Eventuell notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nach dem Gaststättenrecht sind von Mieter*innen beim Ordnungsamt zu beantragen.

- 1.8.1.7 Die Verwaltung der Kultureinrichtung ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn
- eine nicht geplante bedeutsame Veranstaltung zusätzlich stattfinden soll,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind,
 - Fälle höherer Gewalt der Veranstaltung entgegenstehen.
- In diesen Fällen sind die im Voraus entrichteten Entgelte zu erstatten.

- 1.8.1.8 Werbung jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Verwaltung der Kultureinrichtung vorher zustimmt.

- 1.8.1.9 Foto- und Videoaufnahmen gewerblicher Art im Dortmunder U – Zentrum für Kunst und Kreativität – bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kultureinrichtung.

- 1.8.1.10 Für die Nutzung der vorhandenen Räume durch die Geschäftsbereiche der Kulturbetriebe werden keine Mieten erhoben. Kosten für externes Wachpersonal oder Sonderreinigung sind zu erstatten.

- 1.8.1.11 Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte beinhalten die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

1.9 Allgemeine Benutzungsregeln

- 1.9.1 Mit der Rechnungslegung durch die Kultureinrichtung ist das Entgelt zu zahlen. Es besteht für die Geschäftsbereiche auch die Möglichkeit vor der Nutzung der Räumlichkeiten Kauttionen zu verlangen.

- 1.9.2 Die Räume, Flure und Gemeinschaftseinrichtungen der Kultureinrichtungen und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – der Verwaltung der Kultureinrichtung mitzuteilen.
- 1.9.3 Vor Beginn der Nutzung hat der*die Nutzer*in zu prüfen, ob sich die Räume, das Inventar und die Sanitäreinrichtungen in dem vereinbarten Zustand befinden und keine Schäden aufweisen. Schäden sind umgehend den zuständigen Mitarbeiter*innen der Kultureinrichtung mitzuteilen.
- 1.9.4 Die*der Mieter*in verpflichtet sich, die Ordnung für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten. Im Interesse von Sicherheit und Ordnung ist den Weisungen der Mitarbeiter*innen der Kultureinrichtung nachzukommen.
- 1.9.5 Die*der Mieter*in übernimmt für die angemieteten Räume die Betreiber- und Verkehrssicherungspflicht (wie z. B. das Freihalten von Fluchtwegen) und stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Pflichten gegen die Kultureinrichtung erhoben werden.
- 1.9.6 Die*der Mieter*in ist verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA).
- 1.9.7 Die erforderlichen Sondergenehmigungen und Zertifikate sind vor Veranstaltungsbeginn vom*von Veranstalter*in dem*der Betreiber*in der Kultureinrichtung beizubringen.
- 1.9.8 Die Bühne, die Bestuhlung sowie die Tischreihen dürfen nach Abnahme nur noch durch das Fachpersonal der Kultureinrichtung verändert werden. Es ist im Besonderen darauf zu achten, dass alle Rettungswege im Veranstaltungsbereich freizuhalten sind. Des Weiteren müssen alle Notausgänge frei von Barrieren bleiben. Es gelten in den Kultureinrichtungen das absolute Rauchverbot und ein Verbot offenes Feuer (z. B. Grillen, Pyrotechnik) einzusetzen.
- 1.9.9 Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturellen, sozialen bedeutsamen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die in Kooperation mit der Kultureinrichtung durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die jeweilige Geschäftsbereichsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.
Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.9.10 Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten können die Geschäftsbereiche auch Vereinbarungen treffen, die über das Maß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.9.11 Mit der Zahlung eines Entgeltes wird keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall erworben.
- 1.9.12 Ein Anspruch auf Raumnutzung oder die Durchführung einer Veranstaltung besteht erst nach schriftlicher Zusage.

1.10 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Entgelte für die Nutzung von Räumen sind bis zu dem in der Mietvereinbarung genannten Fälligkeitstermin auf das Konto der Kultureinrichtung einzuzahlen.

1.11 Rücktritt und Kündigung

Erfolgt ein Rücktritt von einer bereits zustande gekommenen Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung durch den/die Mieter*in, so fallen folgende Stornierungskosten an:

Erfolgt der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn, entstehen keine Stornokosten;
50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens eine Woche vor Mietbeginn erfolgt;
80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn erfolgt.

- 1.11.1 Im Falle eines Rücktrittes gehen alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rücktrittes seitens der Kultureinrichtung entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters.
- 1.11.2 Die Kultureinrichtung ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist
 - und/oder die vereinbarte Kautions hinterlegt ist.
- 1.11.3 Wenn die Kultureinrichtung von seinem Kündigungsrecht nach 1.10.2 Gebrauch macht, stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

1.12 Haftung

- 1.12.1 Die Nutzung des Gebäudes, seiner Räume und der Außenflächen der Kultureinrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz.
- 1.12.2 Die*der Mieter*in haftet für den Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entsteht. Evtl. entstandene Schäden sind der Verwaltung der Kultureinrichtung unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
- Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet die*der Mieter*in persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- 1.12.3 Bei der Berechnung der Höhe entstandener Schäden wird der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu Grunde gelegt.
- 1.12.4 Die*der Mieter*in stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen frei, die von ihr*ihm oder dritten Personen, wozu auch die Veranstaltungsbesucher*innen zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrspflicht ergeben, haftet die Kultureinrichtung abweichend hiervon, wenn der verkehrswidrige Zustand der Mietsache bereits vor Überlassung an den*die Veranstalter*in bestand und festgestellt wurde.
- 1.12.5 Die Kultureinrichtung übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch Mitarbeiter*innen oder Beauftragte der Kultureinrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

1.13 Versäumnisentgelte

Entgelte für Mahnungen bei Zahlungsverzug

Die Begleichung von Rechnungen ist innerhalb von 14 Tagen (Rechnungsdatum) vorzunehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung werden folgende Entgelte für Mahnungen erhoben:

- | | |
|--------------|--------|
| 1. Mahnstufe | 3,00 € |
| 2. Mahnstufe | 6,00 € |

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungsordnung für



DORTMUND EDUCATION
MUSIK ● **ION**

Gültig ab dem 01.08.2023

Präambel

DORTMUND MUSIK leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit, vor allem für Dortmunder Einwohner*innen unabhängig von sozialen, kulturellen oder weiteren Voraussetzungen. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen. DORTMUND MUSIK will zu einer lebenslangen Beschäftigung mit Musik inspirieren. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Dortmund.

1. Zugang und Anmeldung

Die Aufnahme in DORTMUND MUSIK wird nach einer schriftlichen bzw. elektronischen Anmeldung geprüft. Bei minderjährigen Schüler*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Mit dem Unterrichtsvertrag werden die Nutzungsordnung und die Entgeltordnung von DORTMUND MUSIK in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungsvoraussetzungen und die Höhe der Mieten für Mietinstrumente werden in der Entgeltordnung geregelt.

Die Aufnahme in DORTMUND MUSIK erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.

2. Unterrichtsformen und -angebote

Der Unterricht erfolgt in Klassen, in Gruppen und als Einzelunterricht.

Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler*innen, ist DORTMUND MUSIK berechtigt, das Entgelt auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze gemäß der aktuellen Gruppenstärke (Unterrichtsform) zu ändern.

Ein Wechsel der Lehrkraft, die Verlegung der Unterrichtszeit und / oder des Unterrichtsortes haben keine rechtliche Auswirkung auf den Unterrichtsvertrag, insbesondere ist dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht gegeben.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann jederzeit medienunterstützter Distanzunterricht erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

3. Schuljahr und Ferienregelung

Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für DORTMUND MUSIK. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12.00 Uhr.

Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei, flexible Ferientage) gelten nicht automatisch für DORTMUND MUSIK.

4. Entgelterhebung

4.1. Fälligkeit

Bei den Entgelten und den Instrumentenmieten handelt es sich um Jahres- bzw. Kursbeträge. Das Entgelt kann entweder in einer Summe im Voraus bezahlt werden oder in monatlichen Teilbeträgen; diese sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

4.2. Zahlungswege

DORTMUND MUSIK präferiert für den Einzug der Entgelte Lastschriftmandate.

Wird eine Lastschrift von der Bank zurückgewiesen bzw. nicht ausgeführt, werden die entstandenen Bankgebühren der Zahlungspflichtigen bzw. dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

4.3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht, wird die Schülerin / der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

Eine neue Anmeldung kann nur erfolgen, wenn gegen Zahlungspflichtige keine offenen Forderungen mehr bestehen und für den Einzug der Forderungen ein Lastschriftmandat erteilt wird.

4.4. Gültigkeit von Ermäßigungen

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.

Bei Vorlage eines Pflegeelternpasses werden die gleichen Ermäßigungen wie bei Vorlage eines Dortmund-Passes gewährt.

5. Regelmäßigkeit

Die Schüler*innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die/den Erziehungsberechtigte*n). Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt ein*e Schüler*in häufig unentschuldigt, sieht sich DORTMUND MUSIK veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen. In schwierigen Fällen entscheidet DORTMUND MUSIK über einen Ausschluss aus dem Unterricht.

6. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin / dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung oder auf Nachholen der Stunde.

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die von DORTMUND MUSIK zu vertreten sind, erhält die/der Schüler*in eine Erstattung.

Die Erstattung erfolgt, wenn
- mindestens 3 Unterrichtsstunden im Halbjahr betroffen sind

und

- der Unterricht nicht an einem anderen Termin nachgeholt werden konnte.

In diesen Fällen beträgt die Erstattung pro ausgefallener Unterrichtsstunde 2,5 % des Unterrichtsentgelts. Die Erstattung erfolgt regelmäßig durch DORTMUND MUSIK.

Bei Unterrichtspaketen wie beispielsweise in der SVA und der Jazzakademie mit Haupt-, Neben- und Zusatzfächern gilt die Erstattungsregelung nur für das jeweilige Hauptfach.

7. Beurlaubungen

Schüler*innen können sich aus einem wichtigen Grund (z. B. mehrwöchiges Praktikum, längere Krankheit) beurlauben lassen. Die Beurlaubung ist so schnell wie möglich, spätestens 14 Tage vor Beginn, anzumelden. Eine Beurlaubung gilt nicht rückwirkend. Während der Beurlaubung wird das Entgelt nicht erhoben.

Nach dem Ende der Beurlaubung wird der Unterricht, sofern möglich, wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf lückenlose Fortsetzung des Unterrichts besteht nicht.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht von DORTMUND MUSIK teilnehmen.

9. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber DORTMUND MUSIK erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Terminen möglich:

Kündigung zum Schuljahresende (31.07.) → Kündigungsfrist 31.05.

Kündigung zum Schulhalbjahr (31.01.) → Kündigungsfrist 30.11.

Kündigungen für das Landesprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) sind ausschließlich zum Schuljahresende (31.07.) mit der Kündigungsfrist 31.05. möglich.

Eine Kündigung kann nicht gegenüber den Lehrkräften von DORTMUND MUSIK ausgesprochen werden. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Verwaltung von DORTMUND MUSIK schriftlich erklärt werden.

Für Kurse und Projekte gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen.

Beendigungen außerhalb der oben aufgeführten Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis anerkannt. Über die Anerkennung von Ausnahmegründen entscheidet DORTMUND MUSIK.

DORTMUND MUSIK hat das Recht, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen, wenn bei einer*m Teilnehmer*in ein gravierendes Fehlverhalten festzustellen ist, wie z. B. erhebliche Störung des Unterrichts oder nicht wahrnehmbare Motivation.

Wenn die Entgelte nicht pünktlich entrichtet werden, erfolgt ein Ausschluss aus DORTMUND MUSIK.

10. Instrumente

Grundsätzlich müssen Schüler*innen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen.

Instrumente können – je nach Verfügbarkeit – von DORTMUND MUSIK gemietet bzw. geliehen werden. Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für DORTMUND MUSIK in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

Für Verlust und / oder Beschädigung haften die Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten.

Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Endet der Unterrichtsvertrag mit DORTMUND MUSIK, endet auch der Mietvertrag für das Instrument. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich bei DORTMUND MUSIK, Steinstraße 35, zurückzugeben.

11. Kooperationen

DORTMUND MUSIK kooperiert mit Partner*innen der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und anderen Kooperationspartner*innen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartner*innen.

12. Datenschutz

DORTMUND MUSIK erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen

DORTMUND MUSIK ist berechtigt, im Unterricht und in anderen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk etc.).

14. Schlussbestimmungen

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Dortmund als Trägerin von DORTMUND MUSIK im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.

Eine Aufsicht besteht während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

DORTMUND MUSIK haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen / Gegenständen der Schüler*innen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer*s Beschäftigten oder Beauftragten von DORTMUND MUSIK.

15. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für DORTMUND MUSIK tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 01.01.2019 außer Kraft.

Dortmund, den 24.05.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses: Aufstellung des Umlegungsplanes Brackel "Hidding- straße"

Der Umlegungsausschuss hat nach Baugesetzbuch (BauGB) § 66 in Verbindung mit § 73 für das Umlegungsgebiet Brackel "Hiddingstraße" durch Beschluss vom 07.06.2023 den Umlegungsplan, bestehend aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte, mit den folgenden Grundstücken aufgestellt:

Gemarkung Brackel, Flur 7

Ordn.- Nr.	Flurstück	Lagebezeichnung
139-1	2342	Flughafenstraße
139-2	2058	Hiddingstraße
	248	Hiddingstraße 43
	2044	Hiddingstraße 47
	2057	Hiddingstraße
	2286	Hiddingstraße 47
139-4	2306	Flughafenstraße 47 b
139-6	1397	Flughafenstraße 47 c
139-7	2305	Flughafenstraße
139-8	2315	Flughafenstraße
	2317	Flughafenstraße
	2319	Hiddingstraße
	2320	Flughafenstraße
	2321	Flughafenstraße
139-9	2285	Flughafenstraße, Hiddingstraße
	254	Flughafenstraße
	1798	Flughafenstraße, Hiddingstraße
	2288	Flughafenstraße
	2292	Flughafenstraße

Die Umlegungskarte stellt den zukünftigen Zustand des Umlegungsgebietes dar, insbesondere die Grenzen und Grundstücksbezeichnungen der neuen Grundstücke sowie die Flächen im Sinne des § 55 Abs. 2 BauGB.

Der Umlegungsplan kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags

von 13.00 bis 15.00 Uhr (außer an Feiertagen), in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dortmund Märkische Straße 24–26, Zimmer 301, 44135 Dortmund eingesehen werden. Den Beteiligten im Umlegungsverfahren nach § 48 Abs. 1 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Dortmund, den 07.06.2023

Der Vorsitzende

E n g e l h a r d t

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Hansa GS im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Innenputzarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Gipsputz, 1-lagig,	ca. 2.600 m ²
Gipsputz Leibungen	ca. 600 m
Kalkzement Edelputz, 1-lagig,	ca. 400 m ²
Kalkzementputz, 2-lagig,	ca. 2.400 m ²

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:**TH Emschertal, Gewerk: Totalübernehmerleistungen****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

- Neubau Turnhalle

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:**Rahmenvertrag interaktive Displays (L292/23)**

Bei der Leistung handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung für Großdisplays (65" und 85"+) inklusive Zubehör gemäß Leistungsbeschreibung.

Voraussichtlicher Beginn des Vertrages ist das 4. Quartal 2023. Die Laufzeit beträgt 48 Monate und endet ohne gesonderte Kündigung.

Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:**Verkehrsuntersuchungen, AZ: L281/23**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
 Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Durchführung von Verkehrsuntersuchungen (Gartenstadt, Stadtkrone Ost, Hörde Nord / Wallring) für die Stadt Dortmund.

e) **Ort der Leistungserbringung:**

Dortmund.

f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

zwei Lose

g) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropol Ruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

j) **Angebotsfrist:** 07.07.2023, 20.00 Uhr

Bindefrist: 08.09.2023

k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

keine.

l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:** Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsgeregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
 - weitere Eignungsnachweise sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- Angabe der Zuschlagskriterien:**
60 % Preis, 40 % Qualität (Methodik/Qualität des Angebotes)

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

Lieferung einer Videowand für die Oper L276/23

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Lieferung einer Outdoor LED-Anzeigetafel (Videowand) gemäß Leistungsbeschreibung.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 30.06.2023, 20.00 Uhr
Bindefrist: 25.08.2023
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) **Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.**
Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.
Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.
Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.
- Zusätzliche Angaben:**
Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.
Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.
- Subunternehmer:**
Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.
- Bietergemeinschaften:**
Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen
- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Gymnasium Schweizer Allee, Gewerk: Lüftung, Gebäudeautomation

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Nachfolgend ist die Hauptmasse der Leistungen im Einzelnen zu beschreiben.

Auflistung wichtiger Teilleistungen mit Massenansätzen für die Veröffentlichung (Falls der Raum nicht ausreichend ist, bitte Anhang hinzufügen)

Lüftungstechnik:

1 Stück	Dachventilator
2 Stück	RLT-Gerät 20.000 m ³ /h
2 Stück	Lüftungsturm
1.455 m ²	verz. Lüftungskanal
1.100 m	Wickelfalzrohr DN100-DN500
47 Stück	Lüftungsventil
172 Stück	Drallauslässe
93 Stück	VVS-Regler
112 Stück	Rohrschalldämpfer
775 m ²	Dämmung alukaschiert
560 m ²	Kälte­dämmung
62 Stück	Brandschutzklappen
2 Stück	Klima-Split-Gerät
54 Stück	Kernbohrung bis 20 cm

Gebäudeautomation:

3 Stück	MSR-Schaltschränke in verschiedenen Größen
ca. 1.100	Datenpunkte
ca. 1.800 m	Kabel in verschiedenen Größen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 41 49, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
sonjaschulz@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Feuerwache 9, Gewerk: Alarmtore
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Erneuerung der Gebäudeautomation mit Teilen der Heizungstechnik

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.08.2023
Bauende: 15.09.2023

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**